

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Per email:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. Juni 2020

IV Stellungnahme zur Begutachtung – Konjunkturstärkungsgesetz 2020
Geschäftszahl: 2020-0.375.542

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Allgemein

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die gut geeignet sind, Unternehmen dabei zu unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu überwinden.

Die IV begrüßt diese Initiativen der Bundesregierung und weist in diesem Zusammenhang auf weitere Maßnahmen hin, die zur Krisenbewältigung und für einen Konjunkturaufschwung notwendig sind:

Steuerliche Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen

Im Jahr 2016 wurde durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 die **Verpflichtung zur Bildung** von statistisch validen **Pauschalwertberichtigungen** eingeführt. Gleichzeitig wurde **angekündigt**, dass die Bildung dieser Pauschalwertberichtigungen auch **steuerlich als Betriebsaufwand** anerkannt werden soll. Bis heute wurde dieses Versprechen **von der**

österreichischen Bundesregierung, im Speziellen vom Finanzminister jedoch nicht eingelöst.

Die COVID-19 bedingte Wirtschaftslage wird dazu führen, dass im Jahr 2020 Unternehmen deutlich mehr Pauschalwertberichtigungen bilden müssen, diese aber nach wie vor steuerlich nicht anerkannt werden und damit die bereits anhaltende wirtschaftlich problematische Situation weiter verschärft wird.

Die bereits lange angekündigte aber nach wie vor ausständige steuerliche Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen sollte daher umgehend umgesetzt werden.

Meldefristen DAC 6 Richtlinie

Der ECOFIN-Rat hat am 24. Juni 2020 den Vorschlag der EU-Kommission angenommen, die **Fristen** der EU-RL 2011/16 (geändert durch EU-RL 2018/822) betreffend den **verpflichtenden automatischen Informationsaustausch** im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, angesichts der Corona-Krise um sechs Monate zu verlängern. Die genannte Richtlinie wurde in Österreich im **EU-Meldepflichtgesetz** umgesetzt. In diesem Gesetz sollten daher folgende **Fristen entsprechend angepasst** werden:

- In § 4 Z 1 wird „30. Juni 2020“ durch „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- In § 4 Z 2 und Z 3 und in § 27 wird „1. Juli 2020“ durch „1. Jänner 2021“ ersetzt.
- In § 8 Abs 4 wird „31. August 2020“ durch „28. Februar 2021“ ersetzt.

Fiktive Eigenkapitalverzinsung

Im Ministerratsvortrag vom 16. Juni 2020, in dem Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise beschlossen wurden, werden unter anderem Maßnahmen zur **Stärkung des Eigenkapitals** von Unternehmen angekündigt. Im vorliegenden Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes finden sich noch keine derartigen Maßnahmen.

Die **IV schlägt** zur Stärkung des Eigenkapitals von Unternehmen **vor, die steuerliche Anerkennung von fiktiven Eigenkapitalzinsen einzuführen**. Dabei können fiktive Zinsen vom Eigenkapital in Höhe des 12-Monats EURIBOR erhöht um 4%-Punkte als Betriebsaufwand geltend gemacht werden. Diese Maßnahme würde dazu führen, dass die Aufnahme von Eigenkapital jener von Fremdkapital gleichgestellt und damit wesentlich attraktiver wird. Durch höhere Eigenkapitalquoten werden Unternehmen resilenter in Hinblick auf zukünftige Krisen.

Zu den konkreten Inhalten des vorliegenden Begutachtungsentwurfs nimmt die IV wie folgt Stellung:

§ 7 Abs 1a EStG – degressive Absetzung für Abnutzung

Die Einführung einer degressiven Abschreibungsmethode auch im Steuerrecht wird als positive Maßnahme zur Konjunkturbelebung begrüßt. Im Detail sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Effekt für einen Wirtschaftsaufschwung zu erzielen:

§ 7 Abs 1a Z 1 – Ausnahmen von der degressiven AfA

Die Ausnahmen von der degressiven AfA in § 7 Abs 1a Z 1 EStG sind teilweise kontraproduktiv und gehen aus Sicht der IV zu weit:

- Unklar ist, warum gem. § 7 Abs 1a Z 1 lit a EStG **unkörperliche Wirtschaftsgüter** von der degressiven AfA ausgenommen sind. Da derartige Wirtschaftsgüter wie z.B. Software oder Patente für die technologische Weiterentwicklung, v.a. auch für Umwelt- und Klimaschutztechnologien von essentieller Bedeutung sind, sollten diese ebenfalls – sofern abnutzbar – degressiv abgeschrieben werden können. Auch in Hinblick auf die Tatsache, dass unkörperliche Wirtschaftsgüter in den Genuss der Investitionsprämie gem. des (noch zu beschließenden) Investitionsprämiengesetzes kommen sollen, scheint ein Ausschluss derartiger Wirtschaftsgüter von der degressiven AfA inkonsistent.
- Die degressive AfA soll auch von der **Automobilwirtschaft**, die einen wesentlichen Faktor für die österreichische Wirtschaft darstellt, genutzt werden können. In § 7 Abs 1a Z 1 lit. d EStG sind jedoch PKW und Kombi von der degressiven AfA ausgenommen. Diese AfA könnte ein gezielter Anreiz für Unternehmer sein, ihre Flotte zu erneuern. Ein solche steuerliche Begünstigung würde daher besonders den Absatz erhöhen und es sollten keine Fahrzeugtypen von der Anwendung ausgeschlossen werden. Eine Flottenerneuerung auf die neueste Abgasklasse würde die Luftqualität signifikant verbessern, und die Luftschaadstoffe reduzieren. Hier bietet sich die Chance zur erfolgreichen Verknüpfung von Wirtschafts- und Umweltförderung.
- In § 7 Abs 1a Z 1 lit e EStG des Entwurfs werden pauschal „**Anlagen, die ... dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen...**“ von der Anwendung der degressiven AfA ausgeschlossen. Da Anlagen, die zwar derzeit zum Transport fossiler Energieträger wie z.B. das Erdgasnetz genutzt, zukünftig aber für den Transport von erneuerbaren Energien wie Biogas oder Wasserstoff im Sinne einer dekarbonisierten Energieversorgung Österreichs benötigt werden, ist dieser Ausschluss von der degressiven AfA unverständlich. Dies würde auch energie- und klimapolitischen Initiativen der Bundesregierung wie z.B. der österreichischen Wasserstoffstrategie zuwiderlaufen und wichtige Investitionen in heimische kritische Infrastruktur dauerhaft benachteiligen.

Sofern § 7 Abs 1a Z 1 lit e EStG nicht gänzlich gestrichen wird, könnte dieser wie folgt lauten:

„Anlagen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung überwiegend der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung überwiegend fossile Energieträger direkt nutzen. Diese sind:

- Energieerzeugungsanlagen, sofern diese überwiegend mit fossiler Energie betrieben werden,
- Tank- und Zapfanlagen für überwiegend aus fossilen Energieträgern gewonnenen Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstoftanks, wenn diese überwiegend der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen,
- Luftfahrzeuge.“

Halbjahresabschreibungsregelung – § 7 Abs 2 EStG

Gem. den EB soll auch bei Anwendung der degressiven AfA die Regelung des § 7 Abs 2 EStG (**Halbjahresabschreibungsregelung**) zur Anwendung kommen. Bei der im Entwurf vorgesehenen Abschreibungsregelung für Gebäude (§ 8 Abs 1a EStG sowie § 16 Abs 1 Z 8 des Entwurfs) ist die Halbjahresregelung bereits ausgeschlossen. Um hier Konsistenz zu wahren, sollte die Halbjahresabschreibungsregel auch für die degressive AfA **nicht zwingend anzuwenden** sein.

Maßgeblichkeitsprinzip

Um möglichst großen Gestaltungsfreiraum zu erreichen sowie zur Vermeidung einer Normenkollision (v.a. mit UGB), sollte das (umgekehrte) **Maßgeblichkeitsprinzip** für die Anwendung der degressiven AfA **nicht gelten**. Dies auch aus dem Grund, da steuerrechtlich die Beschränkung des degressiven AfA-Satzes mit 30% gegeben ist, dieser jedoch unternehmensrechtlich im Einzelfall höher sein kann oder im unternehmensrechtlichen Abschluss eine entsprechende unversteuerte Rücklage gebildet werden müsste, die jedoch im UGB nicht mehr vorgesehen ist. Eine Abweichung vom Maßgeblichkeitsprinzip ist dem Steuerrecht auch nicht fremd, da beispielsweise für PKW oder Gebäude andere steuerliche Abschreibungssätze gelten als unternehmensrechtliche.

Aus dem Gesetzestext ist die Maßgeblichkeit für die degressive AfA nicht ableitbar, jedoch wird in den EB auf den „Gleichklang mit dem UGB“ hingewiesen. Hier sollte klargestellt werden, dass die steuerliche degressive AfA auch von der unternehmensrechtlichen Abschreibung abweichen kann.

§ 124b Z 356 – zeitlicher Anwendungsbereich

Die Regelung zur degressiven AfA soll gem. Entwurf für Wirtschaftsgüter anwendbar sein, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft wurden. Da die COVID-19 Krise spätestens Mitte März 2020 wirtschaftlich schlagend wurde, sollten auch **Neuinvestitionen**, die **ab Beginn der Krise (16. März 2020) getätigt wurden**, degressiv abgeschrieben werden können. Sonst würden

jene Unternehmen, die trotz Krise weiter investiert und so den wirtschaftlichen Abschwung zumindest etwas abgedeckt haben, benachteiligt werden.

Die IV regt daher an,

- § 7 Abs 1a Z 1 lit a (unkörperliche Wirtschaftsgüter) und lit d (Fahrzeuge) zu streichen,
- § 7 Abs 1a Z 1 lit e gänzlich oder zumindest den Ausdruck „zum Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger“ zu streichen oder in der oben genannten Form zu ändern,
- die Anwendung des § 7 Abs 2 (Halbjahres-AfA) bei Anwendung der degressiven AfA auszuschließen,
- klarzustellen, dass das Maßgeblichkeitsprinzip für die degressive AfA nicht anzuwenden ist und
- die Regelungen zur degressiven AfA auch für Neuinvestitionen ab Beginn der Krise zuzulassen.

§ 8 Abs 1a EStG und § 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG

Die **beschleunigte Abschreibung für Gebäude** ist zu begrüßen, sollte jedoch wie die degressive AfA optional ausgestaltet sein. Ebenso sollte klargestellt werden, dass auch **Investitionen in bestehende Gebäude sowie Mieterinvestitionen** unter diese Regelung fallen.

§ 124b Z 355 EStG und § 26c Z 76 KStG – Verlustrücktrag

Mit den gegenständlichen Bestimmungen wird es ermöglicht, Verluste im Jahr 2020 mit Gewinnen aus den Jahren 2019 und 2018 auszugleichen und so durch eine gleichmäßige Verteilung des Steueraufwandes die Liquidität der Unternehmen zu stärken.

Im Detail besteht jedoch Verbesserungspotential, wodurch diese Maßnahme noch besser die wirtschaftliche Erholung unterstützen kann:

Betragsmäßige Begrenzung

Der Verlustrücktrag wird gem. Entwurf **betragsmäßig mit 5.000.000 Euro begrenzt**, was einer Liquiditätswirkung von max. 1,25 Mio Euro entspricht (bei Kapitalgesellschaften). Weder aus dem Gesetzestext noch aus den EB ist eine Begründung für diese Deckelung des Verlustrücktrags zu entnehmen, zumal auch die fiskalischen Auswirkungen minimal sind, da es sich bei der Maßnahme um keine Steuerreduktion, sondern nur um eine Stundung bzw. Verschiebung des Steueraufwandes handelt.

Für zahlreiche für den Standort relevanten Unternehmen wäre jedoch ein **Verlustrücktrag ohne betragsmäßige Begrenzung** von hoher Bedeutung hinsichtlich **dringend notwendiger Liquidität**. Die Deckelung beim Verlustrücktrag wäre **wirtschaftspolitisch** und insbesondere in Hinblick auf die **Sicherung von Arbeitsplätzen** kontraproduktiv.

Geltungszeitraum

Der Verlustrücktrag kann gem. Entwurf nur für Verluste aus der Veranlagung 2020 geltend gemacht werden. Dadurch werden jedoch **Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr** – z.B. Bilanzstichtag 31. März 2020 – **benachteiligt**. Krisenbedingte Verluste werden voraussichtlich auch in der zweiten Jahreshälfte 2020 (und auch noch 2021) auftreten und entsprechender Liquiditätsbedarf wird gegeben sein. Daher sollte der **Verlustrücktrag** zusätzlich zur Veranlagung 2020 **auch für die Veranlagung 2021** geltend gemacht werden können. Alternativ wäre eine Sonderregelung für abweichende Wirtschaftsjahre wünschenswert.

Frühzeitige Verlustberücksichtigung

Da die Veranlagung 2020 frühestens erst im Frühjahr 2021 stattfindet, Unternehmen jedoch bereits jetzt (2020) Liquidität benötigen, sollte – wie im Entwurf vorgesehen – zeitnah per Verordnung eine entsprechende Regelung getroffen werden, sodass Verluste aus 2020 bereits während des laufenden Jahres mit Gewinnen aus 2019 oder 2018 liquiditätswirksam verrechnet werden können.

Die IV regt daher an,

- **keine betragsmäßige Deckelung des Verlustrücktrags vorzusehen,**
- **den Geltungszeitraum des Verlustrücktrags auf die Veranlagung 2021 auszudehnen und**
- **den Verlustrücktrag bereits während des Jahres 2020 zahlungswirksam zu ermöglichen.**

§ 323c Abs 11 bis 17 BAO – Stundungen von Abgaben

Die zu Beginn der Corona-Krise gewährten Stundungen sollen per Gesetz bis 15. Jänner 2021 verlängert werden. Diese Maßnahme ist zu begrüßen.

Als weitere, einfach umzusetzende Maßnahme, die ebenfalls einen reinen Stundungseffekt darstellt und die Liquidität stärken sowie den administrativen Aufwand für Unternehmen mindern könnte, wäre die **gänzliche Abschaffung** oder zumindest **temporäre Sistierung der Mindestkörperschaftsteuer** (§ 24 Abs 4 KStG).

§ 16 Abs 7 FlugAbgG – Flugabgabe, Inkrafttreten

Im gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, dass die neue – erhöhte – Flugabgabe **für Abflüge nach dem 31. August 2020 anzuwenden** ist. Tatsächlich wurden jedoch bereits jetzt, vor Beschluss der Änderung der Flugabgabe, Flugtickets für Flüge nach dem 31. August 2020 rechtsverbindlich von Passagieren gekauft. Für diese Tickets wurde die Flugabgabe nach aktueller Rechtslage verrechnet. Gemäß dem vorliegenden Entwurf müsste für diese Tickets die neue Flugabgabe nachverrechnet werden, was in der Praxis jedoch nicht möglich sein wird.

Es wäre daher angemessen, die Wirksamkeit der neuen Flugabgabe auf das **Datum des konkreten Rechtsgeschäfts** abzustellen. Abweichend zum Begutachtungsentwurf könnte § 16 Abs 7 FlugAbgG lauten:

„§ 5 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 3 Z 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2020, treten mit 1. September 2020 in Kraft. Sie sind auf Abflüge von Passagieren von einem inländischen Flughafen nach dem 31. August 2020 anzuwenden. Liegt dem Abflug kein Rechtsgeschäft zugrunde, dann entsteht die Abgabenschuld erstmals für Abflüge ab dem 1. September 2020. Liegt dem Abflug ein Rechtsgeschäft zu Grunde, dann entsteht die Abgabenschuld erstmals, wenn das Rechtsgeschäft nach dem 31. August 2020 abgeschlossen worden ist und der Abflug ab dem 1. September 2020 erfolgt. Auf Rechtsgeschäfte bis zu diesem Zeitpunkt sind § 5 und § 10 Abs. 3 Z 5 Flugabgabegesetz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 104/2019, weiter anzuwenden.“

Die mit der **Flugabgabe generierten Mittel** sollten darüber hinaus **zweckgebunden zur Förderung von Forschung, Produktion und Markteinführung alternativer Treibstoffe** für die Luftfahrt genutzt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht

